

# Alfred-Adler-Institut-Nord, Delmenhorst

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (PsychThG)

1. Grundlagen
2. Ausbildung
  - 2.1. Praktische Tätigkeit
  - 2.2. Theoretische Ausbildung
  - 2.3. Praktische Ausbildung
  - 2.4. Selbsterfahrung
  - 2.5. Ergänzung auf 4200 Stunden
  - 2.6. Veranstaltungsformen
  - 2.7. Ablauf und Unterbrechung der Ausbildung
  - 2.8. Ausbildungsort
  - 2.9. Aufnahmetermine
  - 2.10. Ausbildungskosten
  - 2.11. Vertrag zur Ausbildung
  - 2.12. Kündigung und Schlussbestimmung
3. Zulassung, Beurteilungen, Prüfungen, Abschluss der Ausbildung
  - 3.1. Teilnehmer
  - 3.2. Zulassung
  - 3.3. Beurteilungen
  - 3.4. Zwischenprüfung
  - 3.5. Abschluss der Ausbildung
  - 3.6. Zertifizierung
  - 3.7. Abschlusskolloquium
4. Poliklinik, Unterrichtsausschuss, Lehranalytiker, Dozenten
  - 4.1. Poliklinik
  - 4.2. Unterrichtsausschuss
  - 4.3. Lehranalytiker/-innen
5. Geschäftsstelle und Bibliothek
6. Anlagen

### 1. Grundlagen

Das Alfred-Adler-Institut-Nord in Delmenhorst ist vom Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Heilberufe als Ausbildungsstätte gemäß §28 PsychThG (bzw. § 6 PsychThG in der bis 2020 gültigen Fassung) für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin in den Vertiefungsverfahren **tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie** staatlich anerkannt. Das Institut ist außerdem als Aus- und Weiterbildungsstätte der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e. V. (DGIP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) zugelassen.

Gesetzliche Bestimmungen der Ausbildung sind das Psychotherapeutengesetz (PsychThG, Anlage 1) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV, Anlage 2) des Bundesministeriums für Gesundheit, deren Anforderungen zum Abschluss der Ausbildung mit der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt sein müssen. Weitere Bedingungen für die Ausbildung

ergeben sich aus den Psychotherapierichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie, Anlage 3) sowie den Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarungen, Anlage 4). Außerdem ist die Ausbildung am Alfred-Adler-Institut an die Ausbildungsrichtlinien der DGIP und der DGPT gebunden (Anlage 5).

Grundlage des Curriculums und der daraus abgeleiteten Lehrinhalte sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychoanalyse sowie der Individualpsychologie Alfred Adlers in ihrer tiefenpsychologischen Tradition und ihren Weiterentwicklungen. Ziel der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen sollen, eigenverantwortlich in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen tätig zu werden. Ausbildungsinhalte, -organisation und -durchführung werden dabei vom Unterrichtsausschuss und dem Institutsvorstand auf der Grundlage der geltenden Verordnungen und Richtlinien organisiert und ggf. aktualisiert.

Voraussetzungen zur Ausbildung sind ein abgeschlossenes Psychologiestudium (Diplom oder Master) gemäß den Approbationsbestimmungen des Psychotherapeutengesetzes § 5 Absatz 2 und die Befürwortung der Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers durch den Unterrichtsausschuss des Alfred-Adler-Institutes. Mit der Zulassung zur Ausbildung ist noch nichts über die Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung und über die endgültige Eignung eines Bewerbers / einer Bewerberin ausgesagt.

Die Ausbildung dauert berufsbegleitend mindestens fünf Jahre und schließt mit einer mündlichen Institutsprüfung auf Basis einer schriftlichen Falldarstellung ab. Die Institutsprüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Ausbildung durch die DGIP und /oder die DGPT. Gleichzeitig bereitet die Ausbildung auf die unabhängig davon zu absolvierende externe staatliche Prüfung zur Erlangung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut /Psychologische Psychotherapeutin vor. Wird neben der Anwendung der Verfahren in Einzeltherapie eine Berechtigung zur Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie in der Gruppe angestrebt, sind zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich, die teilweise während der Ausbildung am Alfred-Adler-Institut erworben werden können, jedoch *nicht* im Curriculum eingeschlossen sind.

## **2. Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus vier zeitlich z. T. parallelen Anteilen:

- praktische Tätigkeit
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision
- Selbsterfahrung

Nach fortgeschrittener theoretischer Grundausbildung sowie fortgeschrittener Selbsterfahrung findet eine Zwischenprüfung statt. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung.

### **2.1. Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit (mindestens 1800 Stunden) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie umfasst für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die als ärztliche Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, sowie für mindestens sechs Monate mindestens 600 Stunden an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in einer ärztlichen Praxis mit Ermächtigung zur Weiterbildung in Psychotherapie oder in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten / einer Psychologischen Psychotherapeutin. Die angeleitete praktische Tätigkeit soll in der Regel bis zur Zwischenprüfung (Zulassung zur praktischen Ausbildung) abgeschlossen, zumindest weit fortgeschritten sein.

Das Alfred-Adler-Institut kooperiert mit Kliniken, Krankenhäusern und Praxen in Norddeutschland, in denen die praktische Tätigkeit durchgeführt werden kann (Anlage 6).

Von 30 Behandlungen in diesen Einrichtungen sind Dokumentationen anzufertigen und dem Unterrichtsausschuss vorzulegen (Anlage 7). Bei mindestens vier dieser Behandlungen müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

## **2.2. Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung erstreckt sich über den gesamten Ausbildungszeitraum und vermittelt Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren. Sie umfasst mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare und wird durch das Curriculum des Alfred-Adler-Institutes sichergestellt (vergl. ergänzend auch 2.5).

Die theoretische Ausbildung gliedert sich in Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen. Fakultativ werden Kurse und Seminare zur Vertiefung von Schwerpunktthemen am Institut angeboten. Veranstaltungen mit obligatorischen Lehrinhalten sind für alle Teilnehmer verpflichtend.

Die regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren, in denen die Ausbildungsteilnehmer/-innen auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen, ist verpflichtend vom Beginn der praktischen Ausbildung an bis zum Ende der Ausbildung. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren mit jeweils mindestens 25 Stunden pro Studienjahr obligatorisch.

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung: Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der PsychTh-AprV. In der Anlage 2 sind die geforderten theoretischen Inhalte nach PsychTh-AprV beigefügt.

## **2.3. Praktische Ausbildung**

Gegenstand der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie in der Patientenversorgung. Es müssen praktische Erfahrungen in tiefenpsychologisch fundierter Lang- und Kurzzeittherapie unter regelmäßiger Supervision erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Ausbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden in unterschiedlichen Settings nachgewiesen werden. Die Ausbildungsbehandlungen werden von der Institutsambulanz koordiniert und unter der Verantwortung von durch das Institut ernannten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt. Die Behandlungen finden in den Räumen des Instituts nach Zuteilung durch die Leitung der Ambulanz statt. Von den sechs Patientenbehandlungen soll eine Kurzzeittherapie und mindestens eine Patientenbehandlung mit mehr als 50 Stunden durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Ausbildung durchgeführten Behandlungen werden in der Regel nach jeweils 4 Behandlungsstunden (Verhältnis 1:4) supervidiert. Bei der Mindestzahl von 600 Behandlungsstunden müssen mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen Supervisor/-innen erfolgen. Ihre Supervisor/-innen können sich die Ausbildungsteilnehmer/-innen aus dem Kreise der vom Institut ermächtigten Supervisor/-innen auswählen. Die Supervision kann als Einzel- oder Gruppensupervision mit maximal vier Teilnehmer/-innen erfolgen. Mindestens zwei Drittel der Supervision (100 Stunden) erfolgen in Einzelsitzungen.

Während der praktischen Ausbildung sind mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen (Anlage 7) über eigene Patientenbehandlungen unter Supervision zu erstellen und dem Unterrichtsausschuss zur Beurteilung vorzulegen. Unter den sechs Falldarstellungen, die vom Unterrichtsausschuss als Prüfungsfälle angenommen werden, soll sich die Darstellung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von mehr als 50 Stunden Dauer befinden. Die zwei Fälle, deren Dokumentationen an die Approbationsbehörde weitergeleitet werden sollen, müssen vor Einreichung an den Unterrichtsausschuss im Rahmen von kasuistisch-technischen Seminaren vorgestellt worden sein. Die Vorstellung der beiden Fälle muss von den Seminarleiter/-innen schriftlich bestätigt werden.

## **2.4. Lehrtherapie (Selbsterfahrung)**

Die Lehrtherapie (Selbsterfahrung) ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologischen Ausbildung. Sie vermittelt einen Zugang zu einem grundlegenden psychodynamischen Verstehen. Sie dient der – auch für den therapeutischen Prozess – unerlässlichen Selbstreflexion und soll eigene Therapieerfahrung in den zur Anwendung kommenden Verfahren ermöglichen. Die Lehrtherapie hat sowohl eine entwicklungsfördernde als auch eine wissenschaftlich-didaktische Funktion. Die Selbsterfahrung soll die gesamte Ausbildungszeit kontinuierlich begleiten. Die Lehrtherapie umfasst mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung, davon mindestens 100 Stunden einzeln.

Jede Ausbildungsteilnehmerin / jeder Ausbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehrtherapeuten / seine Lehrtherapeutin aus dem Kreis der Lehranalytiker/-innen des Alfred-Adler-Instituts wählen. Zwischen Kandidat/-innen und den Selbsterfahrungsleiter/-innen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Dementsprechend sind Lehrtherapeut/-innen von Beratungen des Unterrichtsausschusses über bei Ihnen in Selbsterfahrung befindliche Kandidat/-innen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Berichtspflicht besteht nicht.

In begründeten Einzelfällen kann die Lehrtherapie auf Antrag auch bei Lehrtherapeut/-innen bzw. Lehranalytiker/-innen verbundener Fachgesellschaften durchgeführt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet nach Vorlage entsprechender Qualifikationsunterlagen der Unterrichtsausschuss.

## **2.5. Verschiedenes (Freie Spitze)**

Werden die unter 2.2. bis 2.4. aufgeführten Ausbildungsanteile lediglich in der Mindeststundenzahl absolviert, so sind weitere 900 Stunden zum gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtvolumen von 4200 Stunden zu erbringen. Zu Verschiedenes gehören u. a. die supervidierten Erstuntersuchungen gemäß 3.4., die Erstellung von Falldokumentationen und die Vor- und Nachbereitung der Supervisionen, das eigenständige Literaturstudium (maximal 100 Stunden, Anlage 8). Die freie Spitze kann zudem je nach individuellem Bedarf mit zusätzlichen Stunden an Theorie, Selbsterfahrung oder praktischer Ausbildung und Supervision über die jeweiligen Mindestanforderungen hinaus ausgefüllt werden. Angerechnet werden können auch die Teilnahme an theoretischen und praktischen Seminaren auf Kongressen der DGIP bzw. DGPT, kollegiale Intervisionsstunden sowie eine parallele theoretische und praktische Ausbildung in Gruppenpsychotherapie oder eine Ausbildung in übenden Verfahren zur Entspannungstherapie und Hypnose, die bei Bedarf am Alfred-Adler-Institut-Nord angeboten wird.

## **2.6. Veranstaltungsformen**

Die Theorieveranstaltungen finden in der Regel in Blockform statt, an zehn Wochenenden pro Jahr im Alfred-Adler-Institut in der Adelheider Straße 15 in Delmenhorst. (Freitag, 18.00 bis 21.15 Uhr, Sonnabend, 10.00 bis 18.00 Uhr, Sonntag, 10.00 bis 14.00 Uhr; jeweils 17 Ausbildungsstunden je Wochenende.) Die Termine werden in der Regel im August mit dem Erscheinen des schriftlichen Curriculums bekannt gegeben.

In unregelmäßigen Abständen werden Methoden- und Literaturseminare von Lehranalytikern/ Lehranalytikerinnen und Dozenten / Dozentinnen des Instituts angeboten, die als Bestandteil der theoretischen Ausbildung anerkannt werden.

## **2.7. Ablauf und Unterbrechung der Ausbildung**

Nach erfolgreichem Aufnahmegespräch erfolgt zunächst eine vorläufige Aufnahme zu Theorieveranstaltungen, die in eine endgültige Aufnahme umgewandelt wird, sobald der/die Ausbildungskandidat/-in einen Platz zur praktischen Tätigkeit nachweisen kann oder eine gleichwertige berufliche Erfahrung aufweist.

Die Voraussetzungen für den Beginn der praktischen Ausbildung sind unter 3.4. ausgeführt.

Folgende Unterbrechungen der Ausbildung können auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden:

- eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen (höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr)

- Bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft (höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr)

## 2.8. Ausbildungsort

Die Theorieveranstaltungen und die praktische Ausbildung finden in den Räumen des Alfred-Adler-Instituts in der Adelheider Straße 15 statt.

Die praktische Tätigkeit wird in der gewählten Einrichtung abgeleistet, die Supervision und Lehranalyse in den Praxen der Ausbilder/-innen.

## 2.9. Aufnahmetermine

Die Ausbildung kann mit Anfang eines jeden Semesters begonnen werden.

## 2.10. Ausbildungskosten

Die Höhe der Semestergebühren wird vom Unterrichtsausschuss festgelegt und kann sich je nach Kostenentwicklung im Ausbildungsverlauf ändern. Das Institut behält sich vor, für Sonderseminare zusätzliche Gebühren zu erheben.

Die Honorare für die Lehrtherapie und Supervision sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten; der/die Lehranalytiker/-in vereinbart das Honorar direkt mit dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in.

Es ergibt sich nachfolgende Kostenkalkulation für die Regelstudienzeit (Stand 2022):

1.	Bewerbungs- und Aufnahmegebühr (inkl. der Aufnahmegespräche) 100,00 Euro je Gespräch
2.	Semestergebühren 630,- € je Semester
3.	Honorar für Lehrtherapie (Selbsterfahrung), derzeitiger Richtwert 100,00 Euro je Sitzung bei 150 Einzelsitzungen
4.	Honorar für Supervision (nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit sowie die Supervision von Erstgesprächen) derzeitiger Richtwert 100,00 Euro je Sitzung

Zahlungsbedingungen:

Die Gebühr für die Aufnahmegespräche stellen die das Gespräch führenden Lehranalytiker/-innen in Rechnung. Die Semestergebühren sind monatlich (aktuell Euro 105,-) per Lastschrift zu zahlen. Die Lehrtherapie- und Supervisionshonorare sind nach Rechnungsstellung an den/die Lehranalytiker/-in zu entrichten, die Modalitäten der Rechnungsstellung werden mit diesem/dieser vereinbart.

Ein Ersatz für versäumte Unterrichtsstunden wird nicht geleistet.

## 2.11. Vertrag zur Ausbildung

Im Anschluss an die erfolgte Aufnahme erhalten die Kandidaten/-innen einen Vertrag. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrags.

## 2.12. Kündigung und Schlussbestimmung

Die Ausbildung kann von dem Kandidaten / der Kandidatin jederzeit zum Ende des laufenden Semesters gekündigt werden. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Vor der Kündigung soll ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand (einem Vorstandsmitglied) stattgefunden haben.

Das Institut kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich im Lauf der Lehrveranstaltungen das Fehlen der fachlichen und persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers / der Ausbildungsteilnehmerin erwiesen hat. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe erfolgen. Vor der Kündigung muss dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand (einem Vorstandsmitglied) gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich für den/die Kandidaten/-in keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

Der/die Ausbildungskandidat/-in kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Institut nachweislich gegen §§ 5 und 6 PsychThG verstößt und eine Ausbildung nach PsychTh-AprV nicht mehr gewährleistet ist.

Werden die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildung während des Verlaufs geändert, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Ausbildung nach den bei der Zulassung gültigen Bestimmungen beenden zu können.

### **3. Zulassung, Beurteilungen, Prüfungen, Abschluss der Ausbildung**

#### **3.1. Teilnehmer/-innen**

Der Gesetzgeber verpflichtet die staatlichen Ausbildungsstätten, für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten / zur Psychologischen Psychotherapeutin nur Teilnehmer/-innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie aufzunehmen.

Aufgenommen werden geeignete Bewerber/-innen im Rahmen der verfügbaren Plätze für Ausbildung und Weiterbildung des Alfred-Adler-Instituts-Nord. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.

Die Ausbildungsteilnehmer/-innen verpflichten sich, während der Ausbildung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung psychotherapeutisch tätig zu werden.

Leistungen, die Ausbildungsteilnehmer/-innen im Rahmen anderer Ausbildungen erbracht haben, können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde anerkannt werden. Leistungen, die während des Studiums erbracht worden sind, sind davon grundsätzlich ausgenommen.

#### **3.2. Zulassung**

Die Bewerbung erfolgt beim Unterrichtsausschusses. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- formloser schriftlicher Antrag des/der Kandidaten/-in mit Passfoto
- polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses)
- ausführlicher Lebenslauf für die das Aufnahmegespräch führenden Lehranalytiker/-innen (aus dem Lebenslauf sollte u. a. hervorgehen, warum der/die Bewerber/-in eine tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung anstrebt und ob psychotherapeutische Aus- oder Weiterbildungen stattgefunden haben. Wesentliche Erkrankungen oder gegenwärtige wie vergangene psychotherapeutische Behandlungen sind anzugeben.)
- Nachweis und Dauer der bisherigen und derzeitigen beruflichen Tätigkeit

Nach zwei persönlichen Vorstellungsgesprächen des Bewerbers / der Bewerberin bei zwei Lehranalytiker/-innen des Alfred-Adler-Instituts-Nord der eigenen Wahl berät und beschließt der Unterrichtsausschuss über die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin und über seine/ihre Aufnahme. Der Bewerber / die Bewerberin wird schriftlich und ohne Angabe von Gründen über seine/ihre Aufnahme bzw. Ablehnung informiert

### 3.3. Beurteilungen

Es gehört zu den Aufgaben der Ausbildenden den/die Ausbildungsteilnehmer/-in rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Unterrichtsausschuss zur Sprache zu bringen. Dabei unterliegen die Inhalte der Lehrtherapie (Selbsterfahrung) der Schweigepflicht auch gegenüber dem Institut.

Entstehen im Unterrichtsausschuss grundsätzliche Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem/der Ausbildungsteilnehmer/-in mitgeteilt und mit ihm/ihr besprochen. Bei Zweifeln an der persönlichen oder fachlichen Eignung hat der Unterrichtsausschuss in Abstimmung mit dem Institutsvorstand die Möglichkeit, dem Ausbildungsteilnehmer / der Ausbildungsteilnehmerin zusätzliche Auflagen zu machen und ihm/ihr – im Ausnahmefall – die Zulassung zur praktischen Ausbildung zu untersagen. Hierzu muss der Ausbildungskandidat persönlich angehört werden. Die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und eines Vertreters einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte an diesem Gespräch mit dem Ausbildungsteilnehmer / der Ausbildungsteilnehmerin und der nachfolgenden Sitzung des Unterrichtsausschusses ist ausdrücklich erwünscht.

Der Ausschluss eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin von der Ausbildung wird durch den Institutsvorstand ausgesprochen.

### 3.4. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine interne Prüfung des Institutes, die über die Aufnahme in den praktischen Teil der Ausbildung entscheidet. Sie dient dem Nachweis von Grundkenntnissen in Theorie und Praxis der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren. Die Prüfungsinhalte können der Anlage 10 entnommen werden.

Der/die Ausbildungsteilnehmer/-in meldet sich zur Zwischenprüfung beim Unterrichtsausschuss an.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

- Teilnahme an den Seminaren „Antragsverfahren“, „Erstinterview“, „Das Institutshandbuch“
- Teilnahme an mindestens 200 Stunden theoretischer Lehrveranstaltungen über mindestens drei Semester
- Bestätigung über mindestens 50 Stunden wahrgenommene tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung
- Nachweise über zehn selbst durchgeführte, supervidierte Erstuntersuchungen wobei Erstuntersuchungen auch über die Teilnahme an Erstuntersuchungen der Lehranalytiker/-innen in deren Praxen oder in der Ambulanz erbracht werden können
- Aufstellung zum Stand der absolvierten / noch geplanten praktischen Tätigkeit gemäß 2.1.

Der Unterrichtsausschuss organisiert die Durchführung der Zwischenprüfungen und setzt in Absprache mit den Prüfern / den Prüferinnen die Prüfungstermine fest. Ausbildungsteilnehmer/-innen können Prüfer/-innen für die Zwischenprüfung vorschlagen.

Von den erforderlichen zwei Prüfern/-innen für die Zwischenprüfung muss mindestens eine/r Lehranalytiker/-in sein. Der eigene Lehrtherapeut /die eigene Lehrtherapeutin in kann nicht prüfen. Die Zwischenprüfung kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmer/-innen durchgeführt werden.

Die Prüfung dauert pro Ausbildungsteilnehmer/-in 45 Minuten. Sie ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der/die Ausbildungsteilnehmer/-in nicht ausdrücklich dagegen ausspricht. Über das Ergebnis der Prüfung wird von beiden Prüfern/-innen in Übereinstimmung entschieden.

Die Zwischenprüfung kann wiederholt werden. Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Nach bestandener Zwischenprüfung erfolgt eine vorläufige Zulassung zur praktischen Ausbildung. Die Ausbildungsteilnehmer/-innen können ihre praktische Ausbildung zunächst mit zwei Patientenbehandlungen bei zwei Supervisor/-innen aufnehmen. Sprechen beide Supervisor/-innen eine Freigabe für die Übernahme weiterer Behandlungen aus und können Nachweise über insgesamt 20 selbst durchgeführte supervidierte Erstuntersuchungen vorgelegt werden, kann der Unterrichtsausschuss den/die Kandidaten/-in endgültig, aber frühestens nach dem 5. Semester (§ 8 der Psychotherapievereinbarung) zur Praktikantentätigkeit zulassen.

### 3.5. Abschluss der Ausbildung

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann die Ausbildungskandidatin / der Ausbildungskandidat bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung zur staatlichen (Approbations-) Prüfung stellen. Die Behörde entscheidet über den Antrag und lädt in Abstimmung mit dem Unterrichtsausschuss des Instituts den/die Kandidaten/-in. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, sie wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Sie kann maximal zweimal wiederholt werden.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes
- die Bescheinigung des Institutes über die Absolvierung der Ausbildungsbestandteile gemäß diesen Richtlinien und der PsychTh-AprV.
- mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden. (Die Bestätigung über die Annahme der schriftlichen Ausarbeitung als Prüfungsfall erfolgt in der Regel über den/die jeweilige/n Supervisor/-in als Institutsmitglied; in Ausnahmefällen vom Leiter / von der Leiterin des Kasuistikseminars, in dem der Fall vorgestellt wurde)

Ergänzend zur staatlichen Prüfung kann der/die Ausbildungsteilnehmer/-in auf Antrag zur internen Abschlussprüfung am Institut zugelassen werden. Diese ist Voraussetzung für die Anerkennung als Fachmitglied in der DGIP und/oder der DGPT und berechtigt bei Mitgliedschaft in der DGIP zum Führen der Abschlussbezeichnung Tiefenpsychologe (DGIP) / Tiefenpsychologin (DGIP). Die Prüfung erfolgt als Fachgespräch durch eine vom Unterrichtsausschuss benannte Prüfungskommission mit zwei Mitgliedern. Der/die Ausbildungsteilnehmer/-in kann Prüfer/-innen für die Abschlussprüfung vorschlagen. Die Prüfung dauert 60 Minuten. Sie ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der/die Ausbildungsteilnehmer/-in nicht ausdrücklich dagegen ausspricht. Die für die Institutsprüfung einzureichende Falldarstellung mit wissenschaftlicher Reflektion kann auf einem der für die Approbationsprüfung eingereichten Falldarstellungen basieren.

### 3.6. Zertifizierung

Alle Bescheinigungen und Beurkundungen zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde müssen von mindestens einem Mitglied der verantwortlichen Institutsleitung gegengezeichnet und beurkundet werden.

Einzelbescheinigungen von Mitgliedern des Ausbildungsinstitutes oder von kooperierenden Einrichtungen ohne Unterschrift der Institutsleitung sind nicht autorisiert und werden vom Landesprüfungsamt so nicht akzeptiert.

## 4. Poliklinik, Unterrichtsausschuss, Lehranalytiker/-innen

### 4.1. Poliklinik

Ambulanz für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie und Psychoanalyse (Poliklinik). Die Institutsambulanz verfügt über eine Abrechnungsgenehmigung im Rahmen einer Vereinbarung mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen

Leiter sind:

*Werner Morbach*, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychotherapie und Psychoanalyse



*Dr. med. Stephan Mönich*, Arzt für Psychotherapeutische Medizin und Sozialmedizin, Psychotherapie und Psychoanalyse

#### **4.2. Unterrichtsausschuss**

Der Unterrichtsausschuss hat die Aufgabe, an der Weiterentwicklung des Curriculums mitzuwirken, Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen und aufzunehmen und die Durchführung der Lehrveranstaltungen sicherzustellen. Die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind aktiv an der theoretischen und praktischen Ausbildung beteiligt. Dem Unterrichtsausschuss gehören alle Lehranalytiker/-innen, Supervisoren/-innen des Institutes an

Leitung: *Ulrike Rosenfeldt*, Ärztin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP)

Korrespondenz bitte nur über die Geschäftsstelle.

#### **4.3. Lehranalytiker/-innen**

Eine Liste der aktuell vom Institut ermächtigten und beauftragten Lehranalytiker/-innen, Lehrtherapeuten/-innen und Supervisor/-innen wird gesondert vom Institut geführt.

#### **5. Geschäftsstelle und Bibliothek**

Leitung: *Monika Dirks*, Geschäftszeit: Di., Mi., Fr. 9-12 Uhr

**Anschrift:** Alfred-Adler-Institut-Nord e. V.  
27755 Delmenhorst, Adelheider Straße 15  
Telefon 04221-172 37  
Telefax 04221-12 96 06  
E-Mail: [institut@aain-delmenhorst.de](mailto:institut@aain-delmenhorst.de)  
Internet: [www.aain-delmenhorst.de](http://www.aain-delmenhorst.de)

#### **6. Anlagen**

1. PsychTh
2. PsychTh-AprV
3. PsychTh-Richtlinien
4. PsychTh-Vereinbarung
5. Ausbildungsrichtlinien DGIP und DGPT
6. Liste der mit dem Alfred-Adler-Institut-Nord kooperierenden Kliniken
7. Dokumentationen
8. Literatur-Selbststudium
9. Curriculum
10. Gegenstand der Zwischenprüfung

Anlage 1 – 5 sind online zu ersehen